

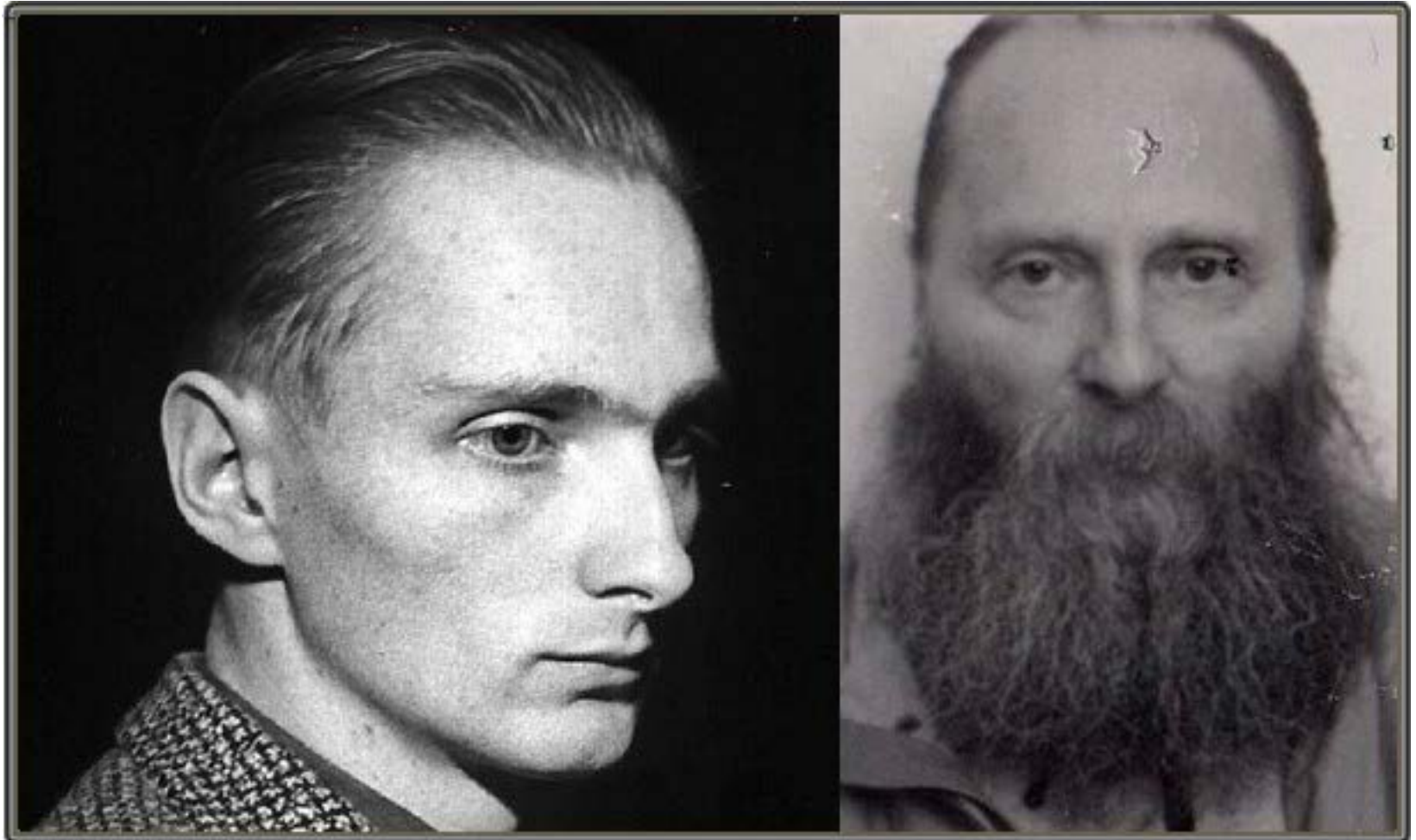
„In die neunte Hölle
muss er hinein“

Strafkonzepte und das Recht auf
ein würdevolles Lebensende

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe, Karlsruhe

1. Ein Fall

Haftzeit in der JVA Ludwigsburg 1959- 2008



20.09.12

Alt werden und Sterben hinter
Gittern

3

Heinrich Pommerenke

Wegen insgesamt 65 Straftaten wurde er 1959 vom Landgericht Freiburg zu sechs Mal lebenslänglich verurteilt.

Vier Morde hatte er begangen,
Dutzende Male vergewaltigt oder es
versucht.

▪

Das titelgebende Zitat

"Im Zuchthaus werden sich neun Tore öffnen, durch die er gehen muss. In die neunte Hölle Dantes muss er hinein."

(Plädoyer des Staatsanwalts, 1959)

Die neunte Hölle



20.09.12

Alt werden und Sterben hinter
Gittern

6

Bundesverfassungsgericht

Die Chance auf Freiheit auf einen "von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren (ist) mit der Würde des Menschen unvereinbar.“

Deutsches Bundesverfassungsgericht 1995

Wieso blieb er bis trotzdem zum Tode in Haft?

Zwar galt seine Strafe seit 2001 als verbüsst.

Sachverständige hielten aber noch 2004 eine Entlassung nicht für angezeigt - auch, weil er im Gefängnis nur wenige Stunden Therapie erhielt.

Von Interesse ist:

- Welche Bedeutung haben Vergeltungsgefühle von Angehörigen?
- Wie bedeutsam ist der vom Staatsanwalt ausgedrückte Vergeltungsgedanke?
- Was kann aus dem Konzept der Würde des Menschen für den Strafvollzug abgeleitet werden?

2.

Allgemeines Problem

Was ist Strafe?

Eine Strafe ist ein Übel, und zwar ein Übel, das einem empfindenden Wesen von einer Person als Reaktion auf ein früheres, als normwidrig erachtetes Verhalten zugefügt wird.

Die Strafe erfolgt in Reaktion auf die Normwidrigkeit und ist von der Wiedergutmachung strikt zu unterscheiden.

Relevant

Staatliches Strafen schränkt notwendig Rechte des Bestraften ein.

Die Frage ist nur, welche Rechte (bei einem bestimmten Delikttyp) eingeschränkt werden dürfen.

Das heißt auch

- Es ist zu einfach zu sagen, Strafe vollzieht sich notwendig im Rahmen der (Menschenwürde und der daraus abgeleiteten) Rechte.
- Es bedarf des Bezugs zu einer (Straf)Theorie, welche klärt, welche Rechte eingeschränkt werden dürfen und müssen.

Die Optionen

1. Vergeltungstheorie
2. Spezialprävention
3. Sozialprävention

4. Vereinigungstheorien

Verhältnis Strafe-Delikt

Innerhalb eines angemessenen Strafsystems muss die Strafschwere bei der jeweiligen Deliktart kontinuierlich und in angemessener Entsprechung zur Schwere der jeweiligen Straftat ansteigen.

Strafe und Strafvollzug

Strafe ist ein Übel (eine Aufhebung oder eine Einschränkung von Rechten), welches in einem fairen Verfahren durch Gerichte dem Straftäter auferlegt wird.

Würden durch Strukturen des Strafvollzugs (oder dort tätige Personen) weitere Rechte eingeschränkt, wäre dies eine zweite – **nicht legitimierte** – Bestrafung.

3.

Versuch einer Antwort

Vorbemerkung

Wird wie im Fall Pommerenke nach Verbüßung der Strafe eine Sicherheitsverwahrung beschlossen, darf nicht mehr bestraft werden.

Die allfälligen Einschränkungen der Handlungsfreiheit dürfen nur der Sicherheit anderer dienen.

Strafe und Rechte

Eine Strafe ist notwendig mit der Einschränkung eines Rechts verbunden, ja sie besteht darin, dass ein bestimmtes Recht eingeschränkt wird.

Alle andere Rechte bleiben bestehen.
Rechte können nicht verwirkt werden.

Recht auf ein würdevolles Leben und Sterben

Vorbemerkungen

- Menschenwürde ist ursprünglich mit dem Konzept der Pflicht, nicht dem des Rechts verbunden.
- Wir können moralische und juristische Rechte auch unabhängig vom Konzept der Menschenwürde begründen.
- Menschenwürde steht freilich heute für ein spezifisches Recht, einem Recht, nicht erniedrigt zu werden
 - Dies kann als Abwehr- wie als Anspruchsrecht formuliert werden.

Recht auf ein würdevolles Leben und Sterben

Schutz vor Erniedrigung

- Die Chance auf Freiheit auf einen "von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren (ist) mit der Würde des Menschen unvereinbar.“ (BVG)

Implizite Voraussetzung: Die Strafe „Lebenslängliche Haft“ umfasst die Chance auf Freiheit.

Recht auf würdevolles Leben in Haft

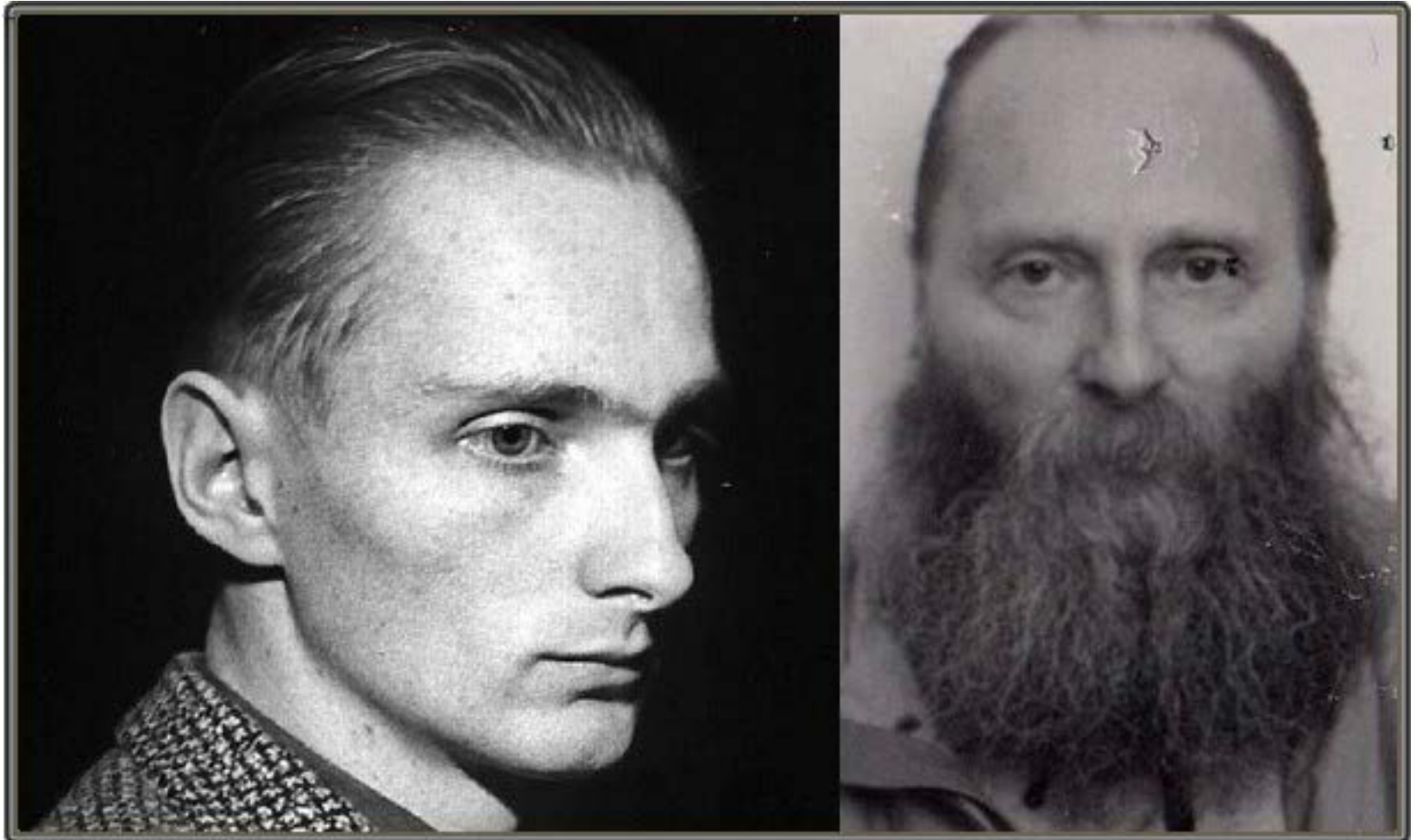
Um nicht erniedrigt zu werden, hat die
oder der Inhaftierte das Recht auf
altersgerechte Kleidung, Sanitäreanlagen
etc.

Recht auf ein würdevolles Sterben

Klar ist eher, was damit ausgeschlossen ist (das Ignorieren der Bitte um Beistand im Sterben, das Isolieren des Sterbenden wider dessen Willen usw.)

Willensbekundungen sind zu beachten, sofern dies mit dem Strafgedanken zu vereinbaren ist.

Ein kurzer Rückblick auf Heinrich Pommerenke



20.09.12

Alt werden und Sterben hinter
Gittern

24